



**Dagmar Lorenz**

Geschäftsführerin, Dagmar Lorenz Rechts- und Steuerberatung

**Dmitry Mikityuk**

Partner, Jurist, Dagmar Lorenz Rechts- und Steuerberatung

## → Rechtssichere Vertragsgestaltung und Rechtsdurchsetzung in Russland

### **Prüfung des Vertragspartners vor Vertragsabschluss und der Vertretungsbefugnisse**

Bereits vor Vertragsschluss sollte der russische Geschäftspartner nicht nur hinsichtlich seiner Bonität sondern auch unter Complianceaspekten auf Seriosität geprüft werden. Das russische Register aber auch die Internetseiten russischer Wirtschaftsgerichte, der Grundbuch- und Katasterämter aber auch Dienstleister stehen hierfür zur Verfügung. Auch sind vor Vertragsschluss die Vertretungsbefugnisse zu prüfen. Dies insbesondere in Bezug des Umfangs der Befugnisse des Generaldirektors.

### **Form des Vertrages**

Jedwede Verträge mit russischen Geschäftspartnern sind in schriftlicher Form zu schließen. Dies gilt auch für sämtliche Änderungen und Ergänzungen sowie für die Anlagen zum Vertrag. Für bestimmte Verträge (wie z. B. Hypothek, Kaufvertrag über Geschäftsanteile) ist durch die russische Gesetzgebung die obligatorische notarielle Form geboten. Desweiteren ist darauf zu achten, dass der Vertrag seitens des russischen Partners mit einem runden Siegel versehen und durch den Generaldirektor oder durch eine vom Vertretungsbefugten bevollmächtigte Person unterzeichnet ist. Wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil werden sollen, sind diese auf Konformität mit dem russischen Recht zu prüfen. Sie müssen desweiteren von den vertragsschließenden Parteien unterzeichnet worden sein, um unstrittig rechtsgültig zu sein.

### **Sprache des Vertrages**

Unabhängig davon, welches Recht auf den Vertrag Anwendung findet, empfiehlt sich eine zweisprachige Fassung des Vertrages. Dies ist auch im Hinblick darauf, dass Amtssprache der Gerichte in Russland Russisch ist, geboten, wenn auf den Vertrag russisches Recht Anwendung finden soll und ein russischer Gerichtsstand vorgesehen ist.

### **Rechtswahl**

Den Vertragsparteien steht freie Rechtswahl zu. Wenn der Vertrag jedoch nur mit Russland verbunden ist, ist das russische Recht zwingend. Unabhängig davon, was die Vertragsparteien vorgesehen haben, gilt zwingend russisches Recht z. B. für Rechtsgeschäfte über Immobilien. Sollte im Vertrag kein anwendbares Recht vereinbart werden, so gilt das Recht des Staates, mit dem der Vertrag am engsten verbunden ist.

### **Gerichtsstand**

Die staatlichen Wirtschaftsgerichte (arbitrazhnye sudy), die für die Wirtschaftsstreitigkeiten zuständig sind, werden oft mit Schiedsgerichten verwechselt. Daher ist noch vor dem Abschluss des Vertrages zu klären, welches Gericht genau unter einem „Arbitragegericht“ gemeint wird. Möchten die Parteien ein Schiedsgericht vereinbaren, muss dieses im Vertrag präzise genannt werden.

Die staatlichen russischen Wirtschaftsgerichte bestehen aus drei Instanzen: erste Instanz und zwei Berufungsinstanzen (sog. Appellationsinstanz und Kassationsinstanz). Für Revisionen ist das Oberste Wirtschaftsgericht zuständig.

Da zwischen Deutschland und Russland kein Rechtshilfeabkommen besteht, sollte genau überlegt werden, ob die Streitigkeiten an ein Schiedsgericht, dessen Sprüche in Russland und Deutschland anerkannt werden, oder an ein russisches Wirtschaftsgericht übergeben werden. Das Urteil eines deutschen Gerichtes kann in Russland nicht vollstreckt werden.

### **Vollstreckung und Anerkennung von Schiedssprüchen**

Ausländische Schiedssprüche unterliegen in Russland einem Anerkennungs- und Zwangsvollstreckungsverfahren. Die Schiedssprüche russischer Schiedsgerichte bedürfen keiner Anerkennung, es muss lediglich ein Zwangsvollstreckungstitel beantragt werden.

### **Sicherung der Vertragserfüllung**

Neben Pfandrechten, Hypotheken, Bürgschaft und Bankgarantie stellen Vertragsstrafen und sonstige Sanktionen für den Fall der Verletzung von vertraglichen Pflichten wirksame Formen der Sicherung der Vertragserfüllung dar. Deren vertragliche Vereinbarung ist im russischen Rechtsverkehr weit verbreitet und dringend zu empfehlen.

### **Vertragsänderung und Kündigung**

Vertragsänderung bzw. -kündigung erfolgen entweder einvernehmlich oder auf dem Gerichtswege. Wenn nicht anderes im Vertrag vereinbart ist, kann eine wesentliche Vertragsverletzung einen Kündigungsgrund darstellen (Vertragsverletzung hat einen derartigen Schaden zu Folge, dass die betroffene Partei das verliert, womit sie beim Vertragsabschluss rechnen konnte). Eine einseitige Kündigung des Vertrages ist möglich, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Wenn durch den Vertrag keine einseitige Kündigung des Vertrages vorgesehen ist, können den Parteien einige zwingende Bestimmungen des russischen Zivilgesetzbuches helfen.